

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1162/2015
Amt/Aktenzeichen 67/670066/Ler	Datum 24.06.2015	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	09.07.2015	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 0707/2015 CDU, Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg; hier: Weiterer Lärmschutz entlang L427
Mainz, 06.07.2015  gez. Eder  Katrín Eder Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.  
Der Antrag ist erledigt.

## Sachverhalt:

Lärmschutzmaßnahmen an Straßen kommen nach § 41 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Betracht, wenn aufgrund des Baus oder der wesentlichen Änderung von Straßen schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Bei der Landesstraße L427 liegt jedoch weder ein Neubau vor, noch wurde eine wesentliche Änderung entsprechend der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) vorgenommen. Daher kann vom Baulastträger keine Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verlangt werden.

Es sei angemerkt, dass die Verkehrsverwaltung bereits Anfang 2014 den Landesbetrieb Mobilität auf Initiative des Ortsbeirates Lerchenberg um Prüfung gebeten hatte, ob entlang der L 427 eine Tempobegrenzung auf 50 km/h ausgesprochen werden kann. Diese Anregung wurde jedoch seitens des LBM nicht weiter verfolgt. Es wurde argumentiert, dass die aus Sicherheitsgründen ausgesprochene Begrenzung auf 70 km/h auch dem gesteigerten Bedürfnis nach Lärmschutz entgegenkomme und kein Sachverhalt vorläge, der nach § 45 StVO weitergehende Maßnahmen rechtfertigen würde.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist für die Stadt Mainz ein Lärmaktionsplan aufzustellen. Dabei „ist die Festlegung von Maßnahmen in

den Plänen in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Quellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen sind.“

In der Stadt Mainz kommen für die Lärmaktionsplanung folgende Schwellenwerte zur Anwendung:  $L_{den} = 70 \text{ dB(A)}$  und  $L_{night} = 60 \text{ dB(A)}$  sowie  $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$  und  $L_{night} = 55 \text{ dB(A)}$ . Das Wertepaar  $L_{den} = 70 \text{ dB(A)}$  und  $L_{night} = 60 \text{ dB(A)}$  markiert den Schwellenwert des vordringlichen Handlungsbedarfes in der Lärmaktionsplanung, das Wertepaar  $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$  und  $L_{night} = 55 \text{ dB(A)}$  markiert den Schwellenwert des ergänzenden Handlungsbedarfes und entspricht den Empfehlungen des Umweltbundesamtes für Auslösekriterien der Lärmaktionsplanung.

Im Rahmen der Lärminderungsplanung wurden Lärmkarten entsprechend der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) erstellt. Dabei wurden auch die Verkehrsgeräusche der L 427 ermittelt. Es zeigt sich, dass entlang der L427 die o. g. Schwellenwerte nicht erreicht oder überschritten werden. Lediglich im Bereich südlich der Einmündung der Rubensallee auf die L427 sind wenige Häuser oberhalb des Schwellenwertes von  $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$  betroffen. Aufgrund der Lärmkartierung und der weiteren Ermittlung der Betroffenheit (Maß aus Überschreitung des Schwellenwertes multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Einwohner) ist entlang der L427 kein Bereich eines prioritären Handlungsbedarfes festzustellen. Im Rahmen der laufenden Lärmaktionsplanung sind aufgrund der dargestellten rechtlichen Vorgaben unter Würdigung der vorhandenen Lärmsituation an der L427 keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.